Allg. Geschäftsbedingungen vom 01.07.02, in der geänderten Fassung vom 15.01.10

§ 1 Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen TeilnehmerInnen und Car-Sharing-Org. in Südbaden/Freiburg, im folgenden MYCARSHARING genannt, hinsichtlich der Überlassung von Fahrzeugen und Zubehör zur vorübergehenden Car-Sharing-

Nutzung. Anerkannt werden die entsprechenden Regelungen des BGB, die entsprechenden Gesetze für den Straßenverkehr der Bundesrepublik Deutschland, die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), die Entgeltordnung und sonstige beim Eintritt, in unseren

Veröffentlichungen oder per Internet bekanntgemachten Regelungen zum Verhalten bei Car-Sharing-Nutzung bei der MYCARSHARING, sowie die Mängelliste in den Fahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung. Die MYCARSHARING behält sich vor, jederzeit Fahrzeuge zu verlegen und/oder Stellplätze zu

schließen.

§ 2 TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften

(1) Mehrere TeilnehmerInnen können eine TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft bilden. Für diese gelten die in der Entgeltordnung genannten Voraussetzungen und Bedingungen. Die Mitglieder der TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft erteilen einem/r VertreterIn die

Vollmacht, Erklärungen und Mitteilungen von der MYCARSHARING sowie Sammelrechnungen für die Gemeinschaft entgegenzunehmen und abzugeben.

§ 3 Juristische Personen als TeilnehmerInnen

(1) Ist der/die TeilnehmerIn eine Juristische Person, hat er/sie weitere natürliche Personen (Beauftragte) namentlich zu benennen, die im Namen und auf Rechnung der juristischen Person Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können. Zusätzliche Kosten sind der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen. (2) Die Beauftragten haben zuvor durch Unterschrift gegenüber dem/der TeilnehmerIn zu versichern, daß sie die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkennen und beachten. Der/die TeilnehmerIn hat sicherzustellen, daß der/die Beauftragte Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben und diese beachten und bei Fahrten mit Fahrzeugen der MYCARSHARING fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. (3) Der/die TeilnehmerIn steht für alle Handlungen der Beauftragten ein. § 278 BGB („Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte“) ist ausgeschlossen.

Der/die TeilnehmerIn haftet für Verschulden ihrer/seiner Beauftragten, als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie für eigenes Verschulden.

§ 4 Einlage

(1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt bei Vertragsbeginn eine Einlage an die MYCARSHARING, deren Höhe der bei Vertragsbeginn gültigen Entgeltordnung zu

entnehmen ist. (2) Eine evtl. Verzinsung der Einlage wird in dieser Entgeltordnung geregelt. (3) Die MYCARSHARING ist frei, den Einlagenbetrag zu verändern. Rückzahlungen oder Nachforderungen für evtl. höhere oder niedrigere Einlagen, die vor einem Änderungsbeschluß gezahlt wurden, lassen sich daraus nicht ableiten.

(4) Die Einlage dient der MYCARSHARING als Beitrag zur Finanzierung neuer Car-Sharing-Fahrzeuge sowie als Sicherheit für alle Forderungen gegen den/die TeilnehmerIn aus dem Vertragsverhältnis.

(Die Einlage sichert auch die Forderungen, die der MYCARSHARING aufgrund einer eventuellen körperschaftlichen Beteiligung zustehen.) Sie wird dem/der TeilnehmerIn nach Ende des Teilnahmevertrags rückerstattet.

§ 5 Zugangsmittel

(1) Jede/r TeilnehmerIn erhält nach Zahlung der Einlage Zugangsmittel für die Car-Sharing-Nutzung. (2) Zugangsmittel sind: a) Schlüssel und/oder ChipKarte mit/ohne persönlicher Geheimzahl für den Zugang zu den Fahrzeugen, b) unsere in Veröffentlichungen oder per Internet bekanntgemachten Regelungen. (3) Weitere Zugangsmittel erhalten TeilnehmerInnen-/Haushaltsgemeinschaften nach Bedarf gemäß § 2 und

TeilnehmerInnen nach § 3 gegen Hinterlegung einer Kaution, die nicht verzinst wird und deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen

Entgeltordnung zu entnehmen ist. Die Kaution wird nach Rückgabe der weiteren Zugangsmittel zurückerstattet. (4) Nur TeilnehmerInnen in

Person oder Beauftragte nach § 3 dürfen Zugangsmittel benutzen. Diese sind so aufzubewahren, daß unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können.

Insbesondere dürfen Schlüssel nicht so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich ist, wofür sie bestimmt sind.

Persönliche Codes (Mitgliedsnummer, PIN o. ä.) zu Identifikationskarten oder Nutzungen dürfen weder auf der Karte vermerkt noch in anderer

Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. (5) Zugangsmittel bleiben Eigentum der MYCARSHARING.

Der Verlust der Zugangsmittel ist der MYCARSHARING unverzüglich unter Angabe der Umstände des Verlustes schriftlich mitzuteilen.

Für den Ersatz verlorener Zugangsmittel bezahlt der/die TeilnehmerIn ein Entgelt, deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist. Der/die TeilnehmerIn haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust eines Schlüssels bzw. der Identifikationskarte verursachten

Schäden, die durch den Verlust oder Teilverlust der Zugangsmittel verursacht wurden, insbesondere, wenn dadurch der Diebstahl oder die Nutzung von Fahrzeugen von nicht berechtigten Dritten ermöglicht wurde. Die Ersatzpflicht kann sich bei verlorenen Schlüsseln auch auf den Austausch von Schlössern und die Neuanfertigung von Schlüsseln erstrecken. (6) Dem/der TeilnehmerIn bleibt der Nachweis offen,

daß der Schaden geringer war.

§ 6 Buchung

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, vor jeder Nutzung das Fahrzeug entsprechend

unseren Veröffentlichungen oder per Internet bekannt gemachte Regelungen unter Angabe des Nutzungszeitraums zu buchen. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht zulässig.

(2) Die Nutzung eines Fahrzeugs ohne vorherige Buchung ist als Diebstahl, möglicherweise in einem besonders schweren Fall, oder als unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs oder als Unterschlagung strafbar. Die MYCARSHARING behält sich vor, Strafanzeige zu stellen. Unabhängig von

weitergehenden Schadensersatzforderungen hat der/die TeilnehmerIn das entsprechende Nutzungsentgelt sowie eine Vertragsstrafe gemäß der zum Zeitpunkt des Vorkommnisses gültigen Entgeltordnung zu zahlen. (3) Buchungen können gemäß den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung storniert oder gekürzt werden. Steht dem/der TeilnehmerIn bei Beginn der Buchungszeit das Fahrzeug

nicht zur Verfügung, so steht ihm/ihr frei, ein anderes Fahrzeug der MYCARSHARING zu buchen oder die Fahrt gebührenfrei zu stornieren. Ausgleichszahlungen regelt die zu dem Zeitpunkt gültige Entgeltordnung.

§ 7 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Der/die TeilnehmerIn darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraums nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraums ist

möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt. (2) Wird das Fahrzeug erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt, bezahlt der/die TeilnehmerIn eine Verspätungsgebühr gemäß der Bedingungen der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung.

§ 8 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis

(1) Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Teilnahmevertrag mit der MYCARSHARING abgeschlossen haben und von denen die MYCARSHARING die aktuell

gültige Anschrift und Bankverbindung vorliegen hat, sowie Beauftrage nach § 3, die von dem/der TeilnehmerIn schriftlich bei der MYCARSHARING gemeldet wurden.

(2) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen

Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei endgültigem oder vorläufigem Entzug der Fahrerlaubnis oder während eines Fahrverbotes erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, unverzüglich die MYCARSHARING vom Wegfall oder der Einschränkung seiner/ihrer Fahrerlaubnis zu informieren, wenn er/sie weiterhin Car-Sharing-Fahrzeuge nutzen will. (3) Der/die TeilnehmerIn kann sich von einem/einer

Dritten fahren lassen, dies gilt auch, wenn seine/ihre Fahrerlaubnis entzogen ist. Er/Sie kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, der/die selbst PartnerIn eines Teilnahmevertrags ist. Er/sie ist in jedem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des/der Dritten zu prüfen und sich von seiner/ihrer Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem/r Dritten überlassen werden, es sei denn, die MYCARSHARING gab eine Zustimmung.

(4) Der/die TeilnehmerIn haftet für alle Kosten und Schäden, die Dritte als Empfangsgehilfen der Leistung verursachen, selbst wenndie Fahrt durch ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MYCARSHARING ermöglicht wurde. Der/die TeilnehmerIn hat die MYCARSHARING von Ansprüchen Dritterfrei zustellen.

Allg. Geschäftsbedingungen vom 01.12.09

Seite 1

§ 9 Behandlung der Fahrzeuge

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern, gemäß der Bedingungen der zum Zeitpunkt der

Buchung gültigen Entgeltordnung. Insbesondere bei längeren Fahrten sind die Betriebsflüssigkeiten (Öl, Kühl-, Wischwasser) und der Reifendruck in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. (2) In den Fahrzeugen der MYCARSHARING wird im Interesse nichtrauchender TeilnehmerInnen und von Kindern nicht geraucht. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen dürfen nur auf mitgebrachten Decken im

Fahrzeug mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungsgebühr erhoben, deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist. (3) Dem/der TeilnehmerIn ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen a) für Geländefahrten, b) zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen, c) Fahrzeugtests, d) für Fahrschulungen, e) zur gewerblichen Mitnahme von Personen, f) für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltübliche Mengen deutlich übersteigen, g) für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, h) wenn der/die FahrerIn unter Einfluß von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können (-siehe StVO).

§ 10 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und Verunreinigungen zu überprüfen.

Schäden und Mängel, die nicht von der MYCARSHARING in der Mängelliste (Bordbuch) eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt der MYCARSHARING gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis der MYCARSHARING zulässig. TeilnehmerInnen dürfen keine Eintragungen in der Mängelliste vornehmen.

(2)

Für bei Fahrtantritt nicht eingetragene und nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte TeilnehmerIn,

wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein Ersatz nicht erlangt werden kann. Der Nachweis des Nichtverschuldens steht ihm/ihr frei. Er/sie haftet jedoch auch in diesem Falle, wenn aufgrund der unterbliebenen Anzeige ein/e Haftende/r nicht mehr gefunden werden kann.

§ 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

(1) Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der/die Teilnehmerin der MYCARSHARING unverzüglich mitzuteilen.

(2) Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum

Abschluß der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der/die TeilnehmerIn darf bei einem Unfall keine Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder eine Erklärung

mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben. (3) Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der MYCARSHARING in Fachwerkstätten im Namen der MYCARSHARING in Auftrag gegeben werden. Die MYCARSHARING trägt die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung, sofern der/die TeilnehmerIn nicht selbst für den Schaden haftet.

§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs

(1) Der/die TeilnehmerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der gebuchten Zeit ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn -das Fahrzeug in sauberem und betriebsbereitem Zustand mit mindestens ¼ vollem Tank; -mit eingerastetem Lenkradschloß; -vollständig lückenlos verschlossen an seinem definierten Stellplatz abgestellt ist. Solange noch Schlüssel und Fahrtberichte eingesetzt

werden, muß für eine ordnungsgemäße Rückgabe der Fahrtbericht vollständig, wahrheitsgemäß, leserlich ausgefüllt und unterschrieben am dafür vorgesehenen Ort deponiert und der Wagenschlüssel im dafür vorgesehenen Schlüsseltresor sicher untergebracht worden sein. BeimEinsatz von Bordcomputern (mit/ohne Schlüsseltresor) ist entsprechend zu verfahren, den Bedienvorschriften oder der Menüführung der Eingabeterminals Folge zu leisten und Eingaben müssen wahrheitsgemäß vorgenommen werden. (2) Fahrzeugschlüssel/ZugangsCard dürfen nicht an einen anderen Teilnehmer ausgehändigt werden. (3) Wird ein Fahrzeug innen oder außen deutlich sichtbar verschmutzt gemäß der

zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung (-siehe- Sonderentgelt Reinigungspflicht) oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der/die TeilnehmerIn Entgelte zu bezahlen, deren Höhe der Entgeltordnung zu entnehmen ist.

§ 13 Versicherungen

(1)

Alle Fahrzeuge sind haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. (2) Verursacht der/die TeilnehmerIn einen Versicherungsfall, hat er/sie eine

Selbstbeteiligung zu bezahlen, deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.

Anmerkung:

Die MYCARSHARING empfiehlt grundsätzlich den Abschluß einer Unfallversicherung (steuerlich absetzbar!).

§ 14 Haftung des Vereins

(1) Die MYCARSHARING haftet dem/der TeilnehmerIn im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die MYCARSHARING verursacht wurden oder wenn eine Halterhaftung gegeben ist. Darüber hinaus haftet die MYCARSHARING nicht. (2) Sie haftet,

außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, daß ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht. Im Fall von Schäden, die vom/von der vorangegangenen NutzerIn oder Dritten verschuldet wurden, beschränkt sich die Haftung der MYCARSHARING auf die Abtretung der Ansprüche der MYCARSHARING gegen den/die VerursacherIn. (3) Soweit die MYCARSHARING nach Absatz 1 und 2 nicht haftet, stellt der/die TeilnehmerIn die MYCARSHARING auf Verlangen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 15 Haftung von TeilnehmerInnen, Vertragsstrafen

(1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeugs oder den Schaden eines anderen haftet der/die TeilnehmerIn der MYCARSHARING auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den/die TeilnehmerIn oder das ihm/ihr zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Der/die TeilnehmerIn haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des

Fahrzeugs oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der/die TeilnehmerIn oder Dritte, für die er/sie einzustehen hat, schuldhaft gegen den Teilnahmevertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat. Im Falle der Haftung des/der Teilnehmer(s)in ohne Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung stellt der/die TeilnehmerIn die MYCARSHARING von Forderungen Dritter frei. (2) Der/die TeilnehmerIn verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist,: a) wenn er/sie ein Fahrzeug ohne Buchung nutzt (§ 6 Abs. 2); b) wenn er/sie ein Fahrzeug einem/r Nichtfahrberechtigten überläßt (§ 8 Abs.3). (3)

Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet. (4) Die Mitglieder von TeilnehmerInnen-/Haushalts-Gemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, die der MYCARSHARING aus oder im Zusammenhang mit dem Teilnahmevertrag oder aus einer evtl. körperschaftlichen Beteiligung an der MYCARSHARING zustehen.

§ 16 Entgelt,

Lastschrift, Zahlungsverzug

(1) Der/die TeilnehmerIn bezahlt Entgelte entsprechend der bei der Buchung gültigen Entgeltordnung. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz für zusätzlichen Aufwand darstellen, bleibt dem/der TeilnehmerIn der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

(2) Der/die TeilnehmerIn erteilt der MYCARSHARING eine Ermächtigung zum Einzug aller mit dem Teilnahmevertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto.

Die MYCARSHARING gibt dem/der TeilnehmerIn 10 Tage Zeit nach Benachrichtigung über die Rechnung, diese zu prüfen. Danach wird der Betrag eingezogen. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet, und hat der Teilnehmer diesen Umstand zu vertreten, bezahlt der/die TeilnehmerIn die Bankgebühren und eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist.

(3) Erteilt der/die TeilnehmerIn der MYCARSHARING keine

Einzugsermächtigung, bezahlt der/die TeilnehmerIn für den erhöhten Verwaltungsaufwand ein Entgelt, deren Höhe der zum Zeitpunkt des Vorkommnisses gültigen Entgeltordnung zu entnehmen ist. (4) Bei Zahlungsverzug ist die MYCARSHARING berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben, deren Höhe dieser Entgeltordnung zu entnehmen ist.

§ 17 Nutzungssperre

(1) Bei Vertragsverletzungen kann die MYCARSHARING mit sofortiger Wirkung den/die TeilnehmerIn von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen, die Zugangsmittel für den Zugang zu den Fahrzeugen einziehen oder sperren. Vertragsverletzungen können z.B. sein: ungültige Fahrerlaubnis, Zahlungsverzug, Verstöße gegen diese AGB's.

(2) Dauer und Gründe der Sperre sind dem/der TeilnehmerIn schriftlich mitzuteilen.

Die Nutzungssperre kann zur Kündigung gemäß §18 Abs.2 führen.

(3)Erfolgt die Sperre auf Grund von Zahlungsverzug, kann sie auf die Zeit bis zur Erfüllung der Forderungen der MYCARSHARING ausgedehnt werden. Bei Zahlungsverzug kann die Rücknahme der Sperre von der Erfüllung der offenen Forderung abhängig gemacht

werden!

Allg. Geschäftsbedingungen vom 01.12.09 Seite

2